

Erhöhung des Mindestlohnes ab 1. Juli 2021

Die Mindestlohnkommission hat der Bundesregierung mit der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung einen Vorschlag unterbreitet, wie sich die Höhe des Mindestlohns künftig entwickeln soll. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag gefolgt, weshalb der Mindestlohn ab 1. Juli 2021 erneut angehoben wird.

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre zu möglichen Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen hat. Die Mindestlohnkommission prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen. Bei der Festsetzung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns orientiert sie sich nachlaufend an der Tarifentwicklung.

Durch die dritte Mindestlohnanpassungsverordnung wird der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Juli 2021 von bisher 9,50 € auf 9,60 € je Zeitstunde angehoben. Weiterhin kommt es über den 1. Juli 2021 hinaus zu den nachfolgend genannten Anpassungen des Mindestlohns:

Ab 1. Juli 2021:	9,60 € je Zeitstunde
Ab 1. Januar 2022:	9,82 € je Zeitstunde
Ab 1. Juli 2022:	10,45 € je Zeitstunde

Die gestaffelte Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns dient dazu, die Lohnkostensteigerung für die betroffenen Betriebe vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Corona-Krise tragfähig zu verteilen.